

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

30. Sitzung, 30.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Kunde. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen ist ein Gesuch mehrerer Interessenten der Schulacht Astrup, betreffend: Abänderung des Schulgesetzes. (An den Petitions-Ausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung: I. Berathung des Berichts des Justizauschusses über den Entwurf einer Anwaltsordnung für das Herzogthum Oldenburg (Anlage 67).

Der Berichterstatter Abg. Räder verliest den Bericht zu Art. 1. und den Auschußanträgen Nr. 2. 3. 4.

Abg. Räder als Berichterstatter: Es ist hier einer Petition gedacht worden, welche, weil sie bei Abfassung des Berichts nicht vorlag, nicht ganz genau citirt worden ist. Diese Petition war dem vorigen Landtage übergeben und ist von diesem dem gegenwärtigen Landtage überwiesen worden. Das Petition lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen, daß den Anwälten die Ausübung des Notariats zu gestatten sei und daß den nicht in Oldenburg wohnenden Obergerichtsanwälten künftig wenigstens in denjenigen Sachen, welche von dem Obergerichte, bei welchem sie practisiren, an die Appellationsinstanz gelangen, auch die Praxis bei dem Appellations- und Oberappellationsgerichten in Oldenburg zu gestatten sei, ohne daß jedoch der Gegenpartei dadurch größere Kosten erwachsen dürften, und die großherzogliche Staats-Regierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären.

Der Unterschied dieses Petiti von dem, was die Mehrheit, deren Bericht an dieser Stelle ich nicht verfaßt habe, darin gefunden, wird den Herren klar geworden sein. Die Anwälte beantragen nämlich: daß ihnen sämmtliche Sachen, die von ihrem Obergerichte an das Appellationsgericht kommen, auch wenn sie selbst sie nicht führten, belassen werden,

während der Entwurf ihnen nicht sämmtliche Sachen, sondern nur die, in denen sie bisher gewirkt haben, belassen will.

Abg. Mölling als Berichterstatter der Minorität: Ich werde nur das Wort nehmen zu dem Antrage 1. In demselben, meine Herren! bringt der Entwurf eine der wichtigsten Principienfragen der Gegenwart zu Ihrer Beschlussfassung, nämlich ob Sie wollen, daß das Gewerbe frei sei, oder wenn der Ausdruck bei dem gegenwärtigen Geschäfte nicht passend sein sollte, ob Sie wollen, daß die Ausübung des Berufs frei sei oder gebunden an eine obrigkeitliche Concession, ob Sie wollen, daß gesetzlich festgestellt werde, daß Jemand, der seine Fähigkeiten in vorschriftsmäßiger Weise dem Staate genügend nachgewiesen hat, nun frei nach eigener Wahl sich zu entscheiden hat, wann und wo er diesen Beruf ausüben will, oder ob Sie wollen, daß festgestellt wird, daß er außerdem noch abhängig werde von der Concessionsertheilung der Staatsbehörden. Meine Herren! immer lebendiger und immer allgemeiner tritt die Ueberzeugung an uns heran, daß das Gewerbe und das Geschäft, wenn es gedeihen soll, frei sein muß, einerseits vom Zunftzwang, andererseits von bureaukratischer Bevormundung der Behörden durch Concessionsertheilung. Mehr und mehr sehen wir die Länder, in denen die Befreiung noch nicht eingetreten ist, von den Producten der Kunst und des Gewerbefleißes derjenigen Länder überflügelt, wo die Gewerbefreiheit besteht. Man hat uns von den sogenannten Kunstausstellungen in London und Paris berichtet, daß die Kunstserzeugnisse derjenigen Länder, wo die Gewerbefreiheit besteht, diejenigen der Länder, wo die Beschränkungen noch bestehen, weit überragen, natürlich, weil, wo die Kräfte freier sich regen und entfalten dürfen, die größere Summe derselben zusammenwirkend, auch größere und bessere Erzeugnisse liefern muß. Wer also diese Ansicht theilt, der kann nicht umhin, sich auch bei diesem neuen Gesetzentwurf für die Freiheit zu entscheiden. Oder sollte der Stand der Anwälte so eigenthümlicher Natur sein, daß er einer besondern Ausnahme-Bestimmung

mung bedürfte? Lassen Sie uns zunächst die Natur der Sache betrachten. Wenn wir diese als Grundlage nehmen, so frage ich Sie, was giebt dem Staat ein Recht, demjenigen, der Nichts von ihm verlangt, der nicht in seinem Dienste angestellt sein will, der nur sein Brod als Bürger unter Bürgern, im Volke und vom Volke erwerben und nur von seiner Arbeit leben will, vorzuschreiben, daß er seinen Beruf ergreife, nicht wenn er will und wo er es für gut und geeignet hält, sondern nur dann, wenn es der Staat gestattet und wo er ihn hinweist. Ich muß Ihnen zu erwägen geben, ob es nicht widernatürlich, ja, ob es nicht eine beklagenswerthe Härte ist, wenn wir sehen, daß junge Aerzte, wenn sie ehrenvoll ihre Prüfung bestanden haben, noch eine lange Zeit, vielleicht ein halb Jahr, vielleicht auch 1 Jahr warten und brodlos herumirren müssen, ehe sie sich Brod und Nahrung erwerben dürfen? wenn wir auf gleiche Weise sehen, daß der Rechts Candidat, der seine Vorprüfung bestanden, mehrere Jahre sich zu seinem Berufe vorbereitet und das Hauptexamen gemacht hat, dann erst noch warten muß, bis es die betreffende Behörde geeignet hält, ihm eine Brodstelle anzuweisen. Meine Herren! ich kann hierin meinerseits nach der Natur der Dinge nur eine Ungerechtigkeit und große Härte erblicken. Wer, frage ich Sie, ersetzt diesen jungen Leuten, die vielleicht Tausende für die Ausbildung zu ihrem Beruf aufgewendet und vielleicht ihr ganzes Vermögen hingegeben haben, wer ersetzt ihnen diese Kosten, die sie noch ferner um zu leben zusehen müssen? Der Staat giebt ihnen keinen Ersatz und keine Nahrung, wer giebt ihnen Ersatz für den Verlust von Zeit, wer giebt dem Publicum Ersatz für den Nutzen, den diese Leute schaffen konnten, wenn sie frei ihrem Berufe obliegen durften? der um so größer wäre, je tüchtiger sie sind? Ich halte aber auch ferner das Concessionsprincip für herabwürdigend und erniedrigend für den Menschen, wie für den Stand. Denken Sie sich einen jungen Mann in einem Lande, wo solche Beschränkung nicht besteht. Er hat Neigung zur Advokatur, er hat eine sorgfältige Prüfung mit sich selbst vorgenommen und fühlt sich geeignet für diese Laufbahn. Er ist auf sich allein und auf seine Kraft angewiesen, er betritt eine Bahn, die jeder andere mit ihm betreten darf, er muß einen Wettkampf bestehen mit vielleicht anderen, er muß andere überflügeln, wenn er vorwärts will, er geht vielleicht zu Grunde, wenn er sie nicht überflügelt. Und nun, meine Herren, ermessen Sie, ist nicht grade dieses Verlassen auf sich selbst, dieser Wettkampf nicht der stärkste Sporn, alle seine Kraft und Arbeit aufzuwenden, um weiter zu kommen und in dem Berufe etwas Tüchtiges zu leisten? Ist es nicht die natürliche Folge davon, daß er auch die tüchtigsten Arbeiten liefert, daß er in seinem Berufe sich nach Möglichkeit ausbildet? Denken Sie sich den Fall umgekehrt, einen solchen jungen Mann in einem Lande, wo, wie bei uns, noch das Concessionsprincip gilt, hier muß er erst bitten und suppliciren, um zugelassen zu werden. Er fühlt vielleicht Beruf und Kraft in sich zu einem großen Wirkungskreis, er hat eine geeignete Stelle vor sich, die Behörden weisen ihn aber vielleicht anders wohin, dahin, wohin

er freiwillig nicht gehen würde, wo er vielleicht nur ein kümmerliches Auskommen, keinen genügenden Wirkungskreis hat. Er geht nur hin, weil er muß, weil er leben muß. Wird Mancher da nicht Muth und Lust verlieren? Hier tritt die Protection hinzu, Gunst und Ungunst, denn Menschen sind wir Alle und das läßt sich in solchem Verhältnisse nicht vermeiden. Vielleicht wird auch nach seinen Ansichten gefragt, ob sie mit den herrschenden übereinstimmen, und hiernach wird er bevorzugt oder zurückgesetzt und alle die persönlichen Einflüsse machen sich geltend, welche unzertrennlich sind von persönlicher Macht. Mancher freie Sinn und selbstständige Geist mag bei solchen Betrachtungen wohl trübe in die Zukunft schauen, in seinem Eifer erkalten und mit allem Talente zurückgehalten werden, sich einem Stande zu widmen, in dem er sein Gedeihen obrigkeitlichem Ermessen verdankt. Manche tüchtige Kraft mag auf diese Weise dem Stande verloren gehen. Endlich greift auch das Concessionsprincip tief und verlegend in die Interessen des Publicums, es führt zum Monopol, zur geschlossenen Zahl. Es führt dahin, daß die Zugelassenen sich zu einer Kaste bilden, den neu Hinzukommenden als einen Eindringling zu betrachten pflegen, der ihnen Brod und Nahrung nimmt, oder schmälert. An die Stelle des Wettkampfes, der den Besten zum Siege verhilft, tritt nun ein Kampf der Zugelassenen gegen die Zugulassenden. Meine Herren! Dieser Erfahrungssatz hat auch bei uns seine Bestätigung gefunden. Aus dem Kreise meiner Erfahrungen sind mir Petitionen bekannt, worin Anwälte gebeten haben, es möge ein neuer, tüchtiger, junger Mann nicht zugelassen werden. Ich könnte auch Beispiele anführen, daß selbst Berechnungen aufgestellt worden sind von den Anwälten über ihre Einnahmen und wieviel davon abgehen würde, wenn noch ein Neuer zugelassen würde. Auch die Behörden werden in dieses Zahlenverhältniß hineingedrängt, sie haben keinen andern Maßstab, und es kommt dahin, daß nicht die Fähigkeit entscheidet, sondern die Zahl, daß die frische Jugend mit ihrer frischen Kraft zurückgedrängt wird, damit die Aelteren, selbst wenn sie auch stumpf werden, ihr Brod behalten. Die Behörde soll über das Bedürfniß entscheiden? ist sie dazu fähig? Ich sage Nein, sie kann keinen andern Maßstab haben, als die Zahl. Ich sage aber, wenn 20 Anwälte bei einem Obergericht sind, und der 21. tritt hinzu, und dieser einundzwanzigste ist den andern an Talent und Tüchtigkeit überlegen, so ist er ein Bedürfniß für das Publicum, und jeder mehr Befähigte, der hinzutritt, ist gegenüber den Minderbefähigten ein Bedürfniß für das Publicum. Je mehr die Freiheit vom Zunftzwang und bureaucratischer Bevormundung in Gewerben und Ständen sich Bahn bricht, desto gefährlicher ist die Beibehaltung des Zwanges und des Concessionsprincipes. Denn sie drängt Kraft und Tüchtigkeit in die freieren Laufbahnen und führt zur Verkümmern und Verkrüppelung der unfreien Gewerbe. Das sind im Allgemeinen die Gründe, welche mich veranlaßt haben, den Antrag zu stellen. Sehe ich die Gründe der Majorität an, so will ich nicht auf alle eingehen, aber einen will ich doch in das Auge fassen. Es ist der gewöhnliche Grund der Ueberfüllung des



Standes. Es sind uns selbst 39 Anwälte von der Mehrheit aufgezählt, es ist aber nicht von der Majorität gefragt worden, ob sie auch tüchtig sind und mit Nutzen in ihrem Stande wirken. Es ist darauf hingewiesen worden, daß viele wegen mangelnder Praxis zu Nebengeschäften greifen würden. Ich muß aber auch hier fragen, was das schadet? jeder hat ja die freie Wahl, ob er sich des Anwaltes dazu bedienen will, und wenn ein Anwalt als solcher keine genügende Beschäftigung hat, so kann er doch noch in Nebengeschäften nützlich wirken durch seine wissenschaftliche Befähigung. Auch werden diese Anwälte, welche zu Nebengeschäften greifen müssen, die unfähigeren sein, und selbst wenn Sie das Concessionsprincip beibehalten, dazu greifen müssen. Was schadet es auch, wenn solche Anwälte bei den Amtsgerichten Beschäftigung finden und hier den Parteien mit Rath und That beistehen. Neben ihnen bleiben ja die hervorragenderen und tüchtigeren, welche dann mit der Anwaltspraxis vollauf beschäftigt bleiben. Dem Publicum aber bleibt der Vortheil größerer Auswahl. Es ist überhaupt die allgemeine Klage, das Gewerbe oder Geschäft ist überseht. Sie geht aber immer nur von den Inhabern des Geschäftes oder Gewerbes aus. Ich habe viele Petitionen der Art gesehen, aber immer nur von Jenen, noch ist mir kein Einziger vom Publicum selbst vorgekommen, daß er über Ueberfüllung geklagt hätte. Ich kann mir in keiner Weise denken, daß die s. g. Ueberfüllung des Gewerbes, die sich auch bei freier Concurrenz immer und am besten ausgleicht, je dem Publicum schaden könnte. Deshalb habe ich mich bewogen gefunden, hier wie ich immer thun werde, mich für die Gewerbefreiheit zu entscheiden, weil ich auch hier keinen Unterschied zwischen dem Stand des Anwaltes und zwischen andern Ständen erblicke.

Reg.-Comm. **Munde:** Meine Herren! die Staats-Regierung hat sich durch die von der Minderheit vorgebrachten Gründe nicht überzeugen können, daß ihre dem Entwurf zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Frage von den Rechtsgelehrten verschieden beantwortet wird. Auch im Interesse des Anwaltes ist von vielen Seiten verlangt worden, daß die im Entwurfe enthaltene Bestimmung eintrete, und die Ansicht ausgesprochen worden, daß das Princip der Gewerbefreiheit hier nicht maßgebend sein könne; wie auch im Ausschussberichte erörtert worden ist, hat die Ansicht bisher immer noch größtentheils in der Gesetzgebung Geltung gefunden, daß eine solche Concession im Interesse des Anwaltes nützlich sein werde. Auch sonstige Einrichtungen bei uns, wonach in andern ähnlichen Fällen dasselbe Princip angenommen wird, scheinen uns darauf hinzuweisen. Ich kann Ihnen also nur die Annahme des Antrags Nr. 4 empfehlen.

Abg. **Berry:** Meine Herren! Nur wenige Worte. Ich glaube nicht, daß die Ansicht der Minorität widerlegt worden ist, eben so wenig durch die Gründe der Majorität, wie durch die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissars. Letzterer hat, so viel ich verstanden, unter anderm gesagt, daß von den Anwälten selbst diese Beschränkung, wie sie im Entwurf ent-

halten, gewünscht worden. Dem muß ich widersprechen. Wenn mir der Herr Präsident erlaubt, etwas vorzulesen, so will ich eine Aeußerung verschiedener Anwälte aus Hannover mittheilen, niedergelegt in einem Vortrage gerichtet an die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover von den Advocaten zu Stade Dr. Freudentheil, Kanzleiprocurator Holtmann, Dr. Wyrneck für sich und im Namen der Wahlversammlung des Advocatenbezirks der Justizkanzlei der Herzogbümer Bremen und Verden u. darin heißt es: „Schon das Reichskammergericht hat das in der ganzen Stellung des Standes begründete Princip anerkannt: daß die Anstellung der Advocaten kein Gnaden-Akt der Regierung sein solle, daß vielmehr Jeder, der sich zu dem Berufe ordnungsmäßig habilitirt, auch ein Recht auf die Ausübung desselben habe, und damit ein Princip gesetzlich sanctionirt, das in der ganzen Stellung des Standes und seiner Bestimmung seine Begründung findet.“ Meine Herren! Diese Advocaten in Hannover haben also anerkannt, daß die freie Concurrenz das Richtige sei. — Ich möchte nur noch einige Worte gegen die Gründe der Majorität anführen. — Zunächst ist gesagt, daß zu befürchten sei, es werde durch die freie Concurrenz eine große Zahl von Rechts кандидaten sich zum Advocatenstande drängen. Dagegen muß ich bemerken, daß zunächst die Behörden es in der Hand haben, diejenigen Candidaten, welche noch nicht die Hauptprüfung bestanden haben, zurückzuweisen. Dann wird auch Jeder, der die Hauptprüfung bestanden hat, ehe er sich in den Stand drängt, wohl darüber nachdenken, ob er auch sein Brod und seinen Verdienst darin finden wird. — Es ist ferner von der Majorität gesagt, die Zulassung, welche die Minorität wolle, sei eine bloße Form. Das kann ich nicht zugeben, es ist nicht eine bloße Form. Durch die Concession wird die Zulassung zur Advocatur ein Akt der Gnade. Es läßt sich ferner gar nicht bestreiten, das Appellationsgericht wird immer mehr oder weniger, wenn es die Candidaten nicht kennt, auf äußere Eindrücke und andere Umstände Rücksicht nehmen und darnach sein Gutachten abgeben. Das widerspricht aber dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit aller Bürger, wie schon der Abgeordnete Mölling angeführt hat. — Wenn ferner die Majorität gesagt hat, daß bisher kein Mißbrauch, wie er von der Minorität befürchtet wird, vorgekommen sei, so muß ich Folgendes bemerken. Ohne den Behörden im Geringsten zu nahe zu treten, namentlich dem künftigen Appellationsgerichte, dessen Zusammensetzung wir ja noch nicht kennen, muß ich Ihnen doch sagen, daß allerdings schon Mißbräuche der Art hier vorgekommen sind. Dafür könnte ich einige Beispiele anführen, ich will aber nur eins erwähnen. Wir haben gesehen, daß ein als tüchtiger Lehrer anerkannter Mann, der die besten Zeugnisse hatte, von der Behörde für nicht befähigt erklärt worden ist, der Vorsteher einer Schule zu sein. Dieser Fall beweist zur Genüge, daß solche Mißbräuche nicht nur vorkommen können, sondern schon vorgekommen sind. — Im übrigen will ich mich zur Ersparung an Zeit nur auf die Gründe der Minorität berufen und in dieser Beziehung weiter kein Wort mehr verlieren.

Reg. = Comm. **Munde:** Meine Herren! ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Herr Berichterstatter der 1. Minorität den Anfang seiner Rede gegen mich gerichtet hat, als ob ich von einer Ansicht der Anwälte gesprochen hätte, die durch die vorgelesenen Worte widerlegt wäre, der Herr Berichterstatter sich irren und wohl einen andern Gegner gehabt haben muß, da ich überhaupt von einer solchen Ansicht der Anwälte gar nicht geredet habe.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter der zweiten Minorität: Ich habe als Berichterstatter der Minorität, welche den Antrag Nr. 3 an Sie gebracht hat, noch einige Worte zu sagen, um diesen Antrag zu vertheidigen. Das Bedürfnis, daß den Rechtsanwältin, welche bei den beiden auswärtigen Obergerichten zugelassen sein werden, auch die Praxis beim Appellationsgerichte und Oberappellationsgerichte zukommen soll, ist gleichzeitig im Entwurfe, sowie von der Majorität und Minorität des Ausschusses anerkannt worden. Es ist dabei aber von der Majorität das auch bei der Ausarbeitung des Entwurfs maßgebend gewesene Bedenken gefühlt worden, daß es hart sein würde, diese Anwälte in den Credit- und Armensachen beizuordnen, und wenn man ihnen diese Last nicht wohl aufbürden zu meinen geglaubt hat, so wollte man dagegen auch wieder ihr Recht beschränken und kam so zu der Bestimmung, daß sie nur practisiren dürften bei den Oberinstanzen in den Sachen, die sie auch in erster Instanz geführt haben. Mit dieser Auffassung der Majorität hat sich die Minderheit nicht einverstanden erklären können. 1) im Interesse des Publikums zunächst läßt sich diese Beschränkung nicht genügend vertheidigen, denn das Interesse des Publikums kann nur darin liegen, daß die Partei den Mann ihres Vertrauens aus der Zahl der überall zugelassenen Anwälte möglichst unbeschränkt wählen dürfe. Was die Interessen des Anwaltsstandes anlangt, so ist es ein Gebot der Billigkeit gegen die bei den beiden auswärtigen Behörden zugelassenen Anwälte und eine Ehrensache für dieselben, daß sie auch zur Praxis in den Oberinstanzen zugelassen werden. Der consequenteste Ausdruck dieses von allen Seiten hier anerkannten Gedankens würde darin sich ergeben, daß man die Berechtigung aller unwiderruflich zugelassenen Anwälte auch für die Praxis in den Oberinstanzen unbedingt ausspräche. Wenn der Antrag in dieser Form an Sie gebracht wäre, so würde er vielleicht von Manchem der Seite, von denen er jetzt bekämpft wird, keine Bekämpfung gefunden haben, weil damit den Anwälten Alles das gegeben ist, was sie im äußersten Falle verlangen können. Aber, meine Herren! der Antrag der Minorität, wie er vorliegt, besagt im Grunde nichts anderes als dies; er läßt nur, zwar in etwas anderer Form, die Möglichkeit eines Verzichtes auf dieses Recht zu, um, da er glaubt, die fragliche Berechtigung von den entsprechenden Pflichten nicht trennen zu können, die Anwälte nicht zu zwingen, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen und die damit verbundenen, für sie vielleicht schwereren, Pflichten zugleich zu übernehmen. Die betreffenden Schwierigkeiten für die Anwälte von Wechta und Barel sind nur bedingt durch die

Entfernung ihres Wohnsitzes. Diese Schwierigkeiten und ihre nachtheiligen Folgen, welche also durch Thatsachen gegeben sind, können, weil sie überhaupt außerhalb der Schranken des Gesetzes liegen, weil sie eben Thatsachen sind, durch das Gesetz nicht beseitigt oder gehoben werden. Der Antrag der Minorität, wie er vorliegt, will eben dem nothwendigen Einflusse dieser thatsächlichen Verhältnisse es überlassen, diesen Schwierigkeiten gerecht zu werden und die Wirkungen derselben zu ermessen, während der Entwurf dieselben durch eine gesetzliche Bestimmung regeln will, ohne aber durch die Bestimmung, welche er vorschlägt, diesen Schwierigkeiten vollständig gerecht zu werden. Ich meine aber, wenn der Anwalt in Wechta oder Barel beansprucht, beim Appellationsgerichte zu practisiren zu dürfen, so ist es selbstredend, daß er dann auch die Pflichten, die Lasten dieses Rechtes, mit übernehmen muß. Er mag nun mit sich selbst ausmachen, ob er aus dem pecuniären Ergebnisse dieser ausgedehnten Praxis so viele Vortheile für sich ziehen kann, daß er auch dafür die Lasten zu tragen vorzieht. Will er diese nicht tragen, dann kann er auch an den Vortheilen keinen Theil haben. — Daß der Antrag der Minorität consequent ist, hat auch die Mehrheit zustanden, ist er aber consequent, so kann er auch nicht die Unbilligkeit in sich tragen, welche die Majorität uns vormirft. Die angebliche Unbilligkeit ist, und darauf muß ich zurückkommen, schon durch bloß locale Verhältnisse nothwendig gegeben und soll nicht durch das Gesetz oder durch den Antrag der Minorität hervorgerufen werden. Darum darf man hier auch keinen Unterschied machen, ob für den Anwalt zu Wechta die Praxis hier in Oldenburg besonders schwieriger werde und dies vielleicht so sehr, daß sie deshalb von der Praxis keinen Gebrauch machen könnten, denn wir können eben die thatsächliche Veranlassung hiervon, die größere Entfernung Wechta's, hier nicht ändern. Ein anderer Punkt, der für Wechta besonders hervortreten soll, daß dort viele Armen- und Credit-sachen und mehr als bei andern Gerichten vorkommen, kann gleichfalls nicht maßgebend sein, weil die Credit- und Armensachen des Kreises Wechta nicht allein von den Anwälten des Kreises Wechta, welche hier practisiren werden, getragen werden sollen, sondern weil sie gleichmäßig sich ausdehnen werden über sämtliche Anwälte, welche bei den Oberinstanzen zugelassen sein werden, denn wenn auch die Barel'sche Anwälte nach dem Vorschlage der Minorität daran nicht Theil nehmen sollen, so werden sie bis zur vollen Ausgleichung um so mehr in andern Sachen zugeordnet werden. Was endlich den Bericht der Majorität in Beziehung auf die von mehreren Anwälten an den vorigen Landtag gebrachte Petition anbelangt, so hat ihn der Herr Berichterstatter der Majorität bereits im Wesentlichen berichtet; diese Anwälte verlangten nicht was der Entwurf und die Majorität des Ausschusses will, sie wollten im Ganzen grade das, was jetzt die Minorität will, aber keineswegs, daß in den Oberinstanzen ihre Praxis beschränkt werden möge auf diejenigen Sachen, die sie in erster Instanz geführt haben.

Abg. **Rüder** als Berichterstatter der Majorität: Während sich bisher die Redner nur für die Minorität ausgesprochen

haben, ist die Majorität noch gar nicht zu Worte gekommen. Ich wende mich zuerst zu dem letztvertretenen Antrage, weil dessen Motivirung Ihnen noch frisch im Gedächtniß sein wird. Die Minorität, für welche der Abg. Hullmann gesprochen hat, will den Antrag in Folge der von ihr in Anspruch genommenen Consequenz gerechtfertigt finden, daß die auswärtigen Anwälte in allen Sachen, welche an das Appellationsgericht kommen, fungiren dürfen, wenn Sie auch die Nachteile übernehmen, die damit verbunden sind. Diese Nachteile hat nun aber die Majorität für bedeutend gehalten, um sie nicht so leicht nehmen können, wie sie der Abg. Hullmann dargestellt hat. Es soll z. B. der Anwalt von Bechta, weil von diesem einmal am Meisten die Rede ist, die Turnussachen mit übernehmen, wie der zu Oldenburg wohnhafte, er soll also in Credits- und Armensachen die bedeutenden Auslagen machen, welche in Folge der Uebernahme, z. B. durch Reisen, auf ihn kommen und daß dürfte, wie Ihnen der Bericht auseinandergesetzt hat, fast der gänzlichen Ausschließung der Bechtaer Anwälte von der Praxis beim Appellationsgerichte gleich sein, während allerdings die Bareler Anwälte, von denen die oben erwähnte Petition ausgegangen ist, weniger bedrückt sein würden. Meine Herren! Wenn grade für den Antrag, den Unterschied aufzuheben, wie er bisher bestanden hat, von jener Seite und von Bareler Anwälten wesentlich geltend gemacht ist, daß es für die Parteien sehr nachtheilig wäre, ihren Anwalt wechseln zu müssen, so trifft derselbe Grund gerade gegen den Antrag dieser Minorität zu, indem ja die nothwendige Folge davon sein würde, daß entweder alle Bechtaer Klienten ihre Anwälte wechseln müssen, oder wenigstens in Armen- und Creditsachen die Partei dem Wechsel immer unterworfen werden würde. Denken Sie Sich nun, ich wäre Anwalt in Bechta, ich würde mir in Oldenburg einen wenig beschäftigten Anwalt für die Armen- und Creditsachen substituiren, was jedem Anwalt freistehen würde, und lieber diesen entschädigen, als selbst zu dem Termin nach Oldenburg reisen, was immer 3 bis 4 Tage in Anspruch nehmen würde und dann haben Sie auf einem erlaubten Umwege grade das, was Sie nicht wollen, die Partheien werden von einem Anwalt vertreten, den sie nicht wollten, nicht gewählt haben würden. Dagegen will nun die Majorität, daß in allen Sachen, welche von dem Obergerichte an die Appellationsinstanz kommen, diejenigen Anwälte, welche sie bei den Obergerichten geführt haben, auch beim Appellationsgerichte fungiren sollen und ich frage Sie, ob dies nicht am Ende die Hauptsache ist und eben darauf bitte ich Sie Ihre Aufmerksamkeit zu richten, in wie wenig Fällen die, aus besonderen Gründen zum Wechsel veranlaßte Partei, dann noch besonderen Werth darauf zu legen hat, den neuen Anwalt aus der Heimat mitzubringen. Erwägen Sie auch, wie wenig Fälle vorkommen werden, in denen von dem betreffendem Rechte, welches die Minorität den auswärtigen Anwälten vindicirt, Gebrauch gemacht werden wird oder wo es im Interesse des auswärtigen Anwalts liegt, das Recht in Anspruch zu nehmen, das ihm die Minorität bietet, wenn er dabei den großen Verlust an Zeit

und Kosten tragen soll, wenn er die Turnussachen mit übernehmen muß.

Wichtiger und viel bedeutender ist der Antrag, der von der 1. Minorität (Mölling) ausgegangen ist. Hier kann ich eigentlich dem Bericht der Majorität wenig hinzufügen, ich kann mich einfach darauf beschränken, dasjenige im Wesentlichen zu beantworten, was von den Rednern für diesen Minoritätsantrag vorgebracht ist. Der Abg. Mölling hat die Angelegenheit, wie er das versteht, auf das Gebiet der politischen Gegensätze gebracht und die Frage aufgeworfen, ob Sie Freiheit oder ob Sie Abhängigkeit für die Anwälte wollen. Er ist dabei auf ein jetzt sehr beliebtes Thema übergegangen, auf die Frage über die Gewerbefreiheit und will im Gewerbewesen eine Analogie mit dem Anwaltswesen finden. Wäre eine Analogie mit den Buchergesetzen möglich gewesen, so wäre vielleicht auch das Thema herbeigezogen worden. Eine Analogie mit dem Gewerbewesen ist in dem Grade gewiß nicht vorhanden, wie der Abg. Mölling es gesagt hat, mag man Ausdrücke wählen, wie man wolle, es ist die Sache doch wesentlich verschieden. Bei dem Gewerbewesen handelt es sich nur um den Broterwerb, den der Abg. Mölling so stark in den Vordergrund gestellt, daß dies aber in der Advocatur in solchem Grade der Fall ist, kann ich nicht finden. Soweit ich die Anwälte kenne, ist bei ihnen neben dem Broterwerb, der allerdings nicht unberücksichtigt bleiben kann, auch ein wissenschaftliches Interesse, der Sinn dafür, daß ihren Klienten zu Recht verholfen werde, bestimmend. Sehen Sie nun den Anwalt in die Lage, den Broterwerb vor allem andern zu berücksichtigen, zwingen Sie ihn möglichst viel Sachen an sich zu bringen, wie der Schuhmacher, der keine Kunden hat, Marktarbeit zu machen; führen Sie ihn dahin, mit Privatschreibern und Copiisten concurriren zu müssen, dann freilich würde die Sache ganz anders stehen. Ist Concurrenz der Hebel, so kommt er dem Handwerker näher. — Wenn gesagt worden ist, daß beim Festhalten der Concessionirung die Anwälte eine Kaste bilden würden und wenn ferner darauf hingewiesen worden ist, daß von Anwälten Berechnungen aufgestellt worden sind, um nachzuweisen, daß nicht mehr Anwälte angenommen werden könnten, so weiß ich nicht, welche Anwälte der Abg. Mölling damit gemeint hat. Aus dem hiesigen Geschäftskreise kann ich nur sagen, daß die letzten 3 Concessionen an Oldenburgische Anwälte ertheilt sind, nachdem alle oder fast alle Anwälte schriftlich erklärt hatten, daß es ihnen Recht sei, daß ein neuer Anwalt concessionirt werden solle. Das spricht wenig für den ausschließenden Kastengeist, den der Abg. Mölling als vorhanden annimmt. Es ist ferner gesagt worden, wenn die Concessionen im Entwurfe beibehalten würden, so würde eine Abhängigkeit des ganzen Standes von der Regierung entstehen. Es hat uns von dem Abg. Werry auch ein Beispiel vorgeführt werden sollen und man hat Nichts weiter bringen können, als daß einem Lehrer einmal die Concession, eine Privatlehranstalt zu leiten, verweigert worden ist, um die er nachgesucht hat. Meine Herren! Wir haben bisher

auch Concessionen gehabt und ich habe nicht gesehen, daß das düstere Bild von dem großen Drucke, der auf unserem Anwaltsstande lasten soll, in die Erscheinung getreten ist. Wenn ferner der Abg. Mölling gesagt, daß die Existenz manches jungen Mannes dadurch gefährdet werden könne, wenn man ihn nicht in die Lage setzen wollte, den Beruf, zu dem er sich entschlossen hat, auch auszuüben, so muß ich erwidern, daß ich nicht gehört habe, daß man einem Anwalt die Concession anders verweigert hat, als wenn wirklich genügend Anwälte vorhanden waren. Auch die Bewegung innerhalb der Grenzen juristischer Berufsthätigkeit war nicht zu sehr beengt. Es ist bei uns Niemandem die Advocatur verschlossen, weil man ihn anderweit verwenden wollte, dagegen darf ich daran erinnern, daß bei uns nicht selten Beamte, die dem Staatsdienst angehörten, ohne Weiteres in den Anwaltsstand übergetreten sind. Darauf kann ich also auch kein Gewicht legen, aber großes Gewicht muß ich darauf legen, daß der Anwaltsstand stets Hand in Hand mit den Staatsdienern gehen muß und daß die Anwaltschaft nicht genöthigt ist, immer den Abhub des Staatsdienstes, die zu leicht befundene Spreu, in sich aufzunehmen. Wir haben in unserem Berichte auch auf die vorübergehend eintretende Ueberfüllung, wenn man so will „Uebersetzung“, hingewiesen, aber wir haben dies vorzugsweise nur aus einem allgemein zu beachtenden Standpuncte gethan, da es nicht zulässig ist, das Notariat und den Staatsdienst als Nothanker für gefährdete Anwälte zu benutzen und es auf der Hand liegt, daß die Geschäfte durch das neue Verfahren bedeutend verringert werden. Es liegt dies schon aus dem Grunde auf der Hand, weil die Prozesse sich abkürzen werden und weil das öffentliche Verfahren einen so langsamen Gang der Prozesse nicht gestattet. Sie können die von uns citirten 39 Anwälte nicht so ohne Weiteres über Bord werfen. Auch hat der Abg. Berry Ihnen auseinandergesetzt, daß gegen das Concessionswesen hannoversche Advocaten protestirt haben. In Hannover mögen die Verhältnisse ähnlich liegen, wie in einigen anderen Staaten, wo die Ehre, eine Sache geführt zu haben, sich auf viele andere Verhältnisse überträgt, oder große freiwillige Honorare in einem Falle andere Fälle mit durchschleppen. Bei uns kommt dergleichen kaum vor — „ordinair weg“ ist hier die Lösung. Ich kann Ihnen nur vom rein practischen Standpunct aus empfehlen, in diesem Puncte bei dem Entwurf zu bleiben und den Antrag der Majorität anzunehmen.

Die Anträge der Minderheit Nr. 1 und 2 werden abgelehnt, der Minderheitsantrag Nr. 3 wird angenommen und ebenso der Ausschufsantrag Nr. 4 angenommen. Die Anträge des Ausschusses 5 und 7 zu dem Art. 2 werden angenommen, der Minderheitsantrag Nr. 6 zu diesem Artikel wird in Folge der Abstimmung über Art. 1 wegfällig. Die Abstimmung über Antrag Nr. 8 zu Art. 3 wird ausgesetzt. Der Minderheitsantrag Nr. 9 zu Art. 4 wird wegfällig.

Abg. **Berry** als Berichterstatter: Es hat sich hier ein Irrthum eingeschlichen insofern als unser Antrag Nr. 10 als

eventueller bezeichnet ist. Wir haben diesen Antrag auch für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 1 stellen wollen.

Es kommt somit der Antrag der Minderheit Nr. 10 zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt, die Ausschufsanträge Nr. 11 und 12 zu Art. 4 werden angenommen. Die Anträge Nr. 13 und 14 zu Art. 5 werden angenommen und der Ausschufsantrag Nr. 15 zu den Art. 6 bis 8 der Abstimmung vorbehalten. Der Antrag Nr. 16 zum Art. 9 wird angenommen, Antrag Nr. 17 zu den Art. 10 bis 11 bleibt der Abstimmung vorbehalten, ebenso der Antrag Nr. 18 zu den Art. 12 bis 19. Der Antrag Nr. 19 zu Art. 20 wird angenommen, der Antrag Nr. 20 zu den Art. 21 bis 24 bleibt der Abstimmung vorbehalten. Der Minderheitsantrag Nr. 21 wird wegfällig, der Ausschufsantrag Nr. 22 zu Art. 21 wird angenommen. Die Abstimmung über Antrag Nr. 23 zu den Art. 26 und 27 wird vorbehalten, der Antrag Nr. 24 zu Art. 28 wird angenommen und der Antrag Nr. 25 zu Art. 29 bis 31 der Abstimmung vorbehalten. — Der Antrag Nr. 26 zu Art. 32 wird abgelehnt, der Antrag Nr. 27 angenommen. Der Antrag Nr. 28 zu den Art. 33 bis 41 wird der Abstimmung vorbehalten, der Antrag Nr. 29 zu Art. 42 angenommen, der Antrag Nr. 30 zu Art. 43 bis 47 wird der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 31 zu Art. 48 angenommen, der Antrag Nr. 32 zu den Art. 49 bis 51 der Abstimmung vorbehalten, die Ausschufsanträge Nr. 33 und 34 zu Art. 52 werden angenommen. Die Abstimmung über den Antrag Nr. 35 zu den Art. 53 bis 56 bleibt vorbehalten, der Antrag Nr. 36 zu Art. 57 wird angenommen, ebenso der Antrag Nr. 37 und der Antrag Nr. 38 zu den Art. 58 bis 62 wird der Abstimmung vorbehalten. — Hierauf werden sämtliche der Abstimmung vorbehaltenen Anträge zur gemeinschaftlichen Abstimmung gebracht und angenommen und hiermit die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anwaltsordnung beendet.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der katholischen und evangelischen Schulachten. — Das Gesetz wird in der vom Ausschuf vorgelegten Zusammenstellung der Beschlüsse in erster Lesung angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über den Art. 247 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Abg. **Müder** als Berichterstatter: Es wird Ihnen erinnert sein, daß bei Art. 247 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs der Ausschuf darauf Bezug nahm, daß eine Vorlage angekündigt sei über Aushebung der Gesetzgebung in Bezug auf den Wucher, und daß der Ausschuf es für erforderlich oder rathsam hielt, die Berichterstattung auszufegen, bis diese Frage principiell auf diesem Landtage entschieden sei. Da bisher diese Vorlage nicht eingegangen ist, so scheint es allerdings räthlich, die Berathung des neuen Strafgesetzbuch nicht länger aufzuhalten, da nicht früher zur zweiten Lesung geschritten werden könnte, als bis über den Art. 247 Bericht erstattet ist. Indem ich dies nun zu thun bestellt bin, will der Aus-

schuß keineswegs, wie wohl auch kein Mitglied des Landtags es thun will, sich präjudicirt haben über die Frage, ob mit Recht oder Unrecht Gesetze gegen den sogenannten Wucher oder überhaupt eine Feststellung des civilrechtlichen Zinsmaßes stattfindet. Es schließt sich der Artikel wesentlich an unsere Gesetzgebung an. Indem der Ausschuß den Artikel zur Annahme empfiehlt, kann er auf den Inhalt desselben ganz kurz verweisen: Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehingt oder zahlen läßt „und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit verdeckt wird“, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr., sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen. Bleibt das hohe Zinsmaß verboten, so darf nicht erlaubt bleiben, gewohnheitsmäßig oder mit umgehenden Formen das Verbotene zu thun. In der zweiten Alternative hat der Artikel zu einem Bedenken Veranlassung gegeben, indem da ein Unterschied gemacht ist, der vielleicht im einzelnen Falle eine etwas peinliche Untersuchung nothwendig macht; indessen wird es sich auch im einzelnen Falle nicht unschwer herausstellen, ob hier ein Rechtsgeschäft nur darum eingegangen ist, wie es vorliegt, um damit das Wuchergesetz zu umgehen, oder ob unabsichtlich die Verschleierung des Wuchers aufgenommen wurde. Sie werden am Wenigsten Bedenken tragen, eine Strafe festzusetzen, wenn überhaupt und so lange das Verbot aufrecht erhalten werden soll. Das Wesen der Wuchergesetze im Herzogthum ist aber einfach, sie beruhen auf einem Verbote der Verträge, wodurch das Pfand als von selbst verfallen erklärt wird und des Zinsmaßes über 6 Prozent. Der Ausschuß stellt hier- nach den Antrag:

„der Landtag wolle dem Art. 247 seine Zustimmung ertheilen.“

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Bericht des Petitionsausschusses über die Vorstellungen:

- 1) der Eingefessenen zu Kleinensiel u., wegen Anlegung einer Zweigchauffee von der Hauptchauffee Rodenkirchen-Sensbamm nach Kleinensiel;
- 2) der Hausleute Hanken und Sürgens zu Ohmstede und Gramberg zu Donnerschwee Namens Bieler zu Ohmstede, Donnerschwee und Bornhorst, wegen Anlegung einer Chauffee von Oldenburg über Donnerschwee und Ohmstede bis an den sogenannten Ohmsteder Moorweg hinter Bornhorst;
- 3) mehrerer Einwohner zu Obenstrohe und Altjührden, betreffend die Anlage einer Chauffee vom Kassehause vor Barel über Obenstrohe und Altjührden in der Richtung nach Westerde;
- 4) mehrerer Eingefessenen der ehemaligen Herrschaft Kniphäusen, betreffend den Bau einer Chauffee durch die ehemalige Herrschaft Kniphäusen — Sengwarden, Fedderwarden und Accum;

Berichte. XII. Landtag.

5) a. des Gemeinderaths zu Wiarden und b. des Gemeinderaths zu Hohenkirchen, gleichen Inhalts, betreffend die Weiterführung des Baues der Wangerländischen Chauffee von Oldorferbaum über Oldorf, Hohenkirchen und Wiarden nach Horumerfiel.

Abg. Bargmann: Meine Herren! Ich bin im Petitionsausschusse nicht zugegen gewesen als über die fünf Petitionen berathen wurde, sonst hätte ich hinsichtlich der unter 3 gedachten Petition einen für die Petenten günstigeren Antrag gestellt zugleich in der Hoffnung, daß eine oder andere Mitglied des Ausschusses dafür zu gewinnen, nachdem ich meine Gründe dargelegt. Wenn ich für die Petenten jetzt das Wort nehme, so geschieht es nicht ohne Unwillen gegen sie, wenn ich daran denke, mit wie wenig Klugheit sie hinsichtlich dieser Chauffeeanlage verfahren haben. Sie haben nämlich vor einigen Jahren, ihre Steine, die sich zum Chauffeebau qualificiren an die Staatsregierung auf die Zeit von 10 Jahren hinaus verkauft. Hätten sie damals die Bedingung gestellt, die Staatsregierung möge ihnen die kurze Wegstrecke Chauffiren, die Staatsregierung würde ohnstreitig darauf eingegangen sein. Ich muß dabei bemerken, daß hinsichtlich einer Chauffee in der Gegend von Bockhorn, aus Staatsmitteln, wenn auch nicht ganz gebaut, so doch ein bedeutender Zuschuß gegeben worden ist aus dem Grunde, weil sie zum Steintransport benutzt werden mußte, und daß hier ein ähnlicher Fall vorzuliegen scheint. Ich spreche zu Gunsten dieser Chauffeeanlage, weil ich die Verhältnisse kenne, nicht weil ich sie mitbenutzen würde. Es laufen hier aus Obenstrohe und Altjührden drei verschiedene Wege zusammen, die sich in den einen zur Steinlieferung benutzten Weg concentriren. In ganz ähnlichen Fällen, z. B. an den Sielen im Stad- und Butjädingerlande sind auch Chauffeeanlagen gemacht und Chauffeen gebaut, eben weil das Bedürfniß da am meisten sich geltend macht, wo aus verschiedenen Gegenden die Wege zusammenlaufen. Ich habe oft gesehen wie die Leute ihre keuchenden Pferde unter Peitschenschlägen fortreiben, um Steine zu Chauffeen durchzubringen, nicht zur Chauffirung des Weges, den sie eben mit unsäglichen Anstrengungen passiren, sondern zu einer Chauffee die in Meilen weiter Entfernung liegt und wenn auch die Steine dort nothwendig zu verwenden sind, so wird es doch unstreitig dort noch mehr der Fall sein, dort, wo sie die Steine mit so vielen Anstrengungen und Gefahren durchbringen müssen. Dann möchte ich Sie noch aufmerksam machen auf die bescheidenen Anforderungen, welche diese Leute stellen. Die ganze Strecke ist nur 160 Ruthen lang, sie wollen 160,000 Steine liefern, womit die Besteinung so ziemlich wird geschehen können. Da hier zur Chauffirung wenig Erdarbeiten nöthig sind, Sand in der Nähe zu haben ist und nur vorzüglich Arbeitslohn und die staatliche Aufsicht bei der Arbeit in Betracht kommt, so scheint es, daß hier eine Ausnahme zu machen wäre. Es ist doch auch nicht gleichgültig, daß diese Leute die Chauffee bedürfen, um Steine zu Chauffeen zu liefern, woran der Staat gerade ein besonderes Interesse





hat. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen den Antrag zu stellen:

„der Landtag wolle diese Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.“

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir in Beziehung auf den Antrag des Hrn. Bargmann ein paar Worte erlauben. Ich kann diesen Antrag nicht zur Annahme empfehlen, denn mir scheint es, daß überall von einer Berücksichtigung des Gesuchs der Petenten nur dann die Rede sein kann, wenn es überhaupt entschieden wäre, daß für den Fall einer Chauffirung des Weges von Barel nach dem Ammerlande die Chauffee dann die Richtung nehmen würde, welche die Petenten empfehlen. Mir scheint aber gar nicht zweifelhaft, daß wenn eine solche Chauffee gebaut werden sollte, diese niemals diese Richtung nehmen würde. Ist dies aber der Fall, so kann es nicht in der Absicht des Landtags und der Staatsregierung liegen bloß zu Gunsten der Petenten eine Wegestrecke von 160 Ruthen, die auf einen Weiterbau in der Richtung nach Westerstede niemals zu rechnen hätte, zu chauffiren. Ich glaube daher, daß der Antrag auf Tagesordnung gerechtfertigt ist.

Abg. **Töllner**: Wenn ich auch nicht hoffen darf für die Chauffirung der Straße von Havendorf bis Kleinsiel für diese Finanzperiode die nothwendige Bewilligung zu erhalten, weil die Finanzlage es schwer zulassen wird, so möchte ich doch den geehrten Landtag auf die große Bedeutung des Verkehrs auf dieser hinweisen, eines Verkehrs, welcher es rechtfertigt, um vielleicht für die nächste Finanzperiode die Kosten der Chauffirung dieser Straße in den Voranschlag aufzunehmen und erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„der Landtag beschliesse diese Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung für die nächste Finanzperiode zu empfehlen.“

Abg. **Bargmann**: Es mag richtig sein, was ich nicht zu beurtheilen weiß, daß möglicher Weise, wenn eine Chauffee von Barel nach Westerstede gebaut würde, diese nicht die Chauffeestrecke, wovon hier die Rede ist, in sich aufnehmen würde, aber darauf mache ich aufmerksam, daß die Chauffee zum Steintransport nöthig wird, wenn auch in diesem Augenblicke die Zeit zur Anlegung derselben noch nicht gekommen ist. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände wird mein Antrag wohl empfehlenswerth sein.

Abg. **Zedelius**: Daß besondere Umstände vorliegen, kann ich nicht zugeben, es liegt Nichts weiter vor, als die Bitte verschiedener Ziegeleibesitzer, und ich glaube, daß man bei Bewilligungen zu Chauffeeanlagen an das Interesse des allgemeinen größeren Verkehrs zu denken hat. Dann möchte ich auch darauf aufmerksam machen, daß es mir noch zweifelhaft erscheint, ob die Ziegeleibesitzer wirklich zur Chauffirung der 160 Ruthen 160000 Steine liefern wollen. Ich glaube, sie wollen diese nur dann liefern, wenn sie Aussicht haben, die ganze Strecke chauffirt zu erhalten. Ich weiß dies allerdings nicht mit Sicherheit anzugeben.

Der Antrag des Ausschusses, über die Petitionen sub

1, 2 und 3 zur Tagesordnung überzugehen, wird für jede dieser Petitionen in besonderer Abstimmung angenommen, wodurch die Anträge der Abg. Bargmann und Töllner ihre Erledigung finden. Die Berathung über die sub 4 und 5 gedachten Petitionen und die Anträge 2, 3 und 4 des Ausschusses werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Böckel**: Nur wenige Worte zu dem Antrage Nr. 3. Ich verdanke es Ihnen nicht, daß Sie bei unserer Finanzlage über Geldbewilligungsfragen so leicht zur Tagesordnung übergehen. Unsere Finanzlage ist eine mißliche, aber sie ist meines Erachtens nicht so mißlich, daß wir nicht im Stande sein sollten, unseren Verpflichtungen nachzukommen. Auf Antrag des Landtags wurde beschlossen, daß Kniphausen hinsichtlich einer Chauffee eine besondere Berücksichtigung finden sollte, daß die in der Contributionscasse befindlichen 6000 Thlr. zu Gunsten des neuen Landestheils verwendet werden sollten, und es wurde die Sache so aufgesaßt, daß diese 6000 Thlr. zunächst zur Anlage einer Chauffee verwendet werden sollten. Auf Antrag Kniphausens sind dieselben jedoch später für Communalwege verwandt, wie dies auch sein mußte, wenn die 6000 Thlr. nicht der allgemeinen Landescasse, sondern Kniphausen selbst wirklich zu gute kommen sollten. Ich mache Sie nun darauf aufmerksam, daß also schon im Voranschlage eine Summe für Kniphausen gestanden hat, daß sie aber auf diese Weise wieder aus dem Voranschlage herausgekommen ist, und glaube ich auch deshalb, daß wir wohl berechtigt sind, die Petition zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen. Wenn ich nun auch kaum hoffen dürfte, daß die Staatsregierung sich veranlaßt sehen möchte, dem Landtage jetzt schon eine Vorlage zu machen, daß für diese Chauffee etwas in den Voranschlag aufgenommen würde, so würde ich mich doch der Hoffnung hingeben können, daß vielleicht für das Jahr 1860 ein Anfang gemacht würde, um den Wünschen der Kniphäuser einigermaßen entgegen zu kommen, und wenn Sie in diesem Sinne die Petition zur Berücksichtigung empfehlen, so glaube ich wohl, daß für das Jahr 1860 ein Anfang gemacht werden kann, da für dies Jahr lange nicht so viel Kosten für Chauffee-Anlagen im Voranschlage ausgeworfen sind, als für 1858 und 1859, und weil wohl auch zu hoffen ist, daß bis zum Jahre 1860 neue Einnahmequellen uns eröffnet sind. Ich werde gleichfalls auch für den Antrag 4 stimmen, denn ich halte auch diese Chauffee für eine wichtige.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:  
„der Landtag beschliesse, auch in Betreff der Petitionen 4. und 5. zur Tagesordnung überzugehen“, wird hierauf in besonderer Abstimmung für jede dieser Petitionen angenommen, wodurch die Anträge 3. und 4. der Minderheit des Ausschusses erledigt sind.

Im Einverständniß mit der Versammlung stellt hierauf der Vicepräsident den Antrag des Finanzausschusses:

„der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, eine Vertagung des Landtages eintreten zu lassen und sich damit einverstanden zu erklären, daß das Präsi-



dium des Landtags während der Vertagung in Thätigkeit bleibe und ermächtigt werde, die einzelnen Ausschüsse auch vor Ende der Vertagung wieder einzuberufen“,

zunächst zur Berathung.

Reg.-Comm. **Buchholz**: Meine Herren! Die Staatsregierung kann nicht umhin, ihr Bedauern ausdrücken zu lassen, daß die Verhältnisse zu einem solchen Antrage geführt haben. Die Staatsregierung hätte geglaubt, es würde ausreichen, wenn wegen der bevorstehenden Festtage eine Aussetzung der Sitzungen auf 8 Tage, bis Mittwoch nach dem Feste, eintreten würde. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß jeder Zeitverlust nach Lage der gegenwärtigen Dinge, jede Hinausschiebung des Zustandekommens des Budgets mit großen Nachtheilen verbunden ist wegen der dadurch gleichfalls eintretenden Verzögerung so mancher dringender Arbeiten. Wünschen die Herren gleichwohl, daß eine Vertagung eintritt, so wird freilich, das kann ich jetzt schon erklären, die Staatsregierung einem solchen Wunsche und Antrage nicht entgegentreten, jedoch würde sie nur 14 Tage gewähren und auch zugleich nur unter der Voraussetzung, daß der Finanzausschuß und der Justizauschuß schon nach etwa 8 Tagen ihre Arbeiten wieder aufnehmen.

Nach kurzer Debatte formulirt der Vicepräsident mit Beziehung auf die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs den Antrag dahin:

„daß eine Vertagung bis zum 15. k. M. unter der Bedingung, daß die Mitglieder des Finanz- und des Justizauschusses, soweit nicht etwa mit Zustimmung der resp. Vorsitzenden dieser Ausschüsse einzelne Mitglieder derselben noch länger beurlaubt werden, am 7. k. M. wieder zusammenzutreten haben, beantragt werde,“

welcher von der Versammlung angenommen wird.

Die Berathung der heute noch zur Tagesordnung stehenden Berichte des Petitionsauschusses wird mit Zustimmung der Versammlung für die Tagesordnung der ersten Sitzung nach der Vertagung bestimmt, und nachdem noch der Vicepräsident die Frist zur Einkieferung von Anträgen für die 2. Lesung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch und des Entwurfs einer Anwaltsordnung bis zum 15. k. M. Mittags 2 Uhr anberaumt hat, wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung heute Nachmittag 6 Uhr. Tagesordnung: Wahl des ständigen Ausschusses.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

